



Vert.	Frist net.	KRV	Adt.
EINGEGANGEN			
04. Mai 2006			
SB	Reuter und Partner		Kopf- n.
Rück- spr.			Rück- spr.
zdA			Zahl- ung
			Stab- stemp.

LANDGERICHT DUISBURG
IM NAMEN DES VOLKES

10 O 454/05

URTEIL

Laut Protokoll
verkündet am 10. März 2006
[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Olaf Hinkemeyer, [REDACTED]

Kläger zu 1.),

2. des Herrn Jürgen Flötgen, [REDACTED]

Kläger zu 2.),

3. der Frau Maria Elisabeth Worring, [REDACTED]

Klägerin zu 3.),

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stank und Partner in Oberhausen

g e g e n

Herrn Alfred Bomanns, Rossbachstraße 15, 46149 Oberhausen,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reuter und Partner in Mülheim a.d. Ruhr,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2006
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger je zu 1/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger machen ein jeder für sich gegen den Beklagten Ansprüche auf Entfernung von Angaben über ihre Person in bildlicher und textlicher Form von einer vom Beklagten erstellten homepage sowie zukünftige Unterlassung geltend.

Die Kläger sind Mitarbeiter der Stadt Oberhausen in dem Bereich Kinderpädagogischer Dienst des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales. Sie sind für die Planung, Einrichtung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen auf dem städtischen Gebiet zuständig. Der Beklagte ist Anwohner eines städtischen Spiel- und Bolzplatzes an der Roßbachstraße in Oberhausen. Die Parteien streiten seit längerem über Art und Dauer der Nutzung dieses Spiel- und Bolzplatzes. Der Streit zwischen den Parteien weitete sich später auf andere Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet der Stadt Oberhausen aus. Unter der Internetadresse <http://home.arcor.de/spielplatzob> richtete der Beklagte ein sog.

„Informationsportal für die Anwohner der Bolzplätze und Spielplätze in Oberhausen,, ein. Für den Inhalt dieser homepage zeichnet sich der Beklagte ausweislich des dieser homepage beigefügten Impressums allein verantwortlich. Der Beklagte stellt auf seiner homepage zunächst den Verwaltungsaufbau des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Oberhausen dar, wobei er die Kläger namentlich benennt und zu jedem Kläger einen link zur Verfügung stellt.

Unter dem über den Kläger zu 1.) erstellten link befindet sich das Foto eines Hauses, in dem der Klägers zu 1.) mit seiner Familie lebt. Dieses Foto ist von der vor dem Haus gelegenen öffentlichen Straße aus aufgenommen worden. Es handelt sich hierbei um ein Mehrfamilienhaus, in dessen Zufahrt ein Pkw Mercedes Kombi steht. Das Kennzeichen dieses Pkw ist unkenntlich gemacht worden. Neben diesem Foto befindet sich der Zusatz:

„Das Domizil der Familie Hinkemeyer. Der hinter dem Haus liegende Garten ist absolut lärm- und sichtgeschützt,,

Im letzten Absatz steht:

„Olaf Hinkemeyer ist verheiratet mit Andrea Hinkemeyer, geborene Netenjacob, (ebenfalls Mitarbeiterin im kinderpädagogischen Dienst der Stadt Oberhausen) ... Mit seiner Familie lebt er in einer Oase der Ruhr im Stadtteil Schmachtdorf.,,

In der unter dem Namen des Klägers zu 2.) geführten Seite stellte der Beklagte ebenfalls ein von einer öffentlichen Straße aus gefertigtes Foto über das Haus des Klägers zu 2.) ein. Dieses Bild enthält den Zusatz:

„ Das Domizil der Familie Flötgen. Der hinter dem Haus liegende Garten ist absolut lärm- und sichtgeschützt,,

Im zweiten Absatz der über den Kläger zu 2.) geführten Seite heißt es im letzten Satz:

„Seine Tochter Julia Flötgen leitet den Kindergarten „Schlupfloch,, an der Wewelstraße,,

Über die Klägerin zu 3.) führt der Beklagte auf seiner homepage unter dem entsprechenden link zur Person der Klägerin zu 3.) aus:

„...Es ist ihr zu gönnen: Schließlich bewohnt sie ein ruhig gelegenes Eigenheim in Essen-Steele... „

Desweiteren stellte er auf dieser Seite ein Bild ins Internet ein, auf dem rechts ein schmaler plattierter Fußweg und links das Ende dreier wenige Meter breiter Gärten mit einer Umfriedung durch Zäune in Höhe von ca. 50 cm erkennbar ist. Dieses Bild trägt den Zusatz:

„In dieser idyllischen Umgebung genießt Frau Worrying die Natur rundum..“

Die Kläger sehen in der Darstellung der vom Beklagten eingerichteten homepage einen rechtswidrigen Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht und rügen insbesondere die Abbildung ihrer Wohnhäuser bzw. eines Teils des Gartens der Klägerin zu 3.).

Desweiteren halten die Kläger zu 1.) und 2.) auch die namentliche Nennung von Familienangehörigen für einen rechtswidrigen Eingriff in ihr eigenes allgemeines Persönlichkeitsrecht. Die Klägerin zu 3.) sieht sich in ihren Rechten durch die Angabe der Stadt und des Stadtteils, in dem sie lebt, verletzt.

Die Kläger beantragen:

- 1) alle auf der von ihm im Internet eingerichteten Website <http://home.arcor.de/spielplatzob> zu den Wohngrundstücken und dem Wohnumfeld der Kläger zu 1.) – 3.) enthaltenen Lichtbilder zu entfernen,
- 2) den auf seiner im Klageantrag zu 1) bezeichneten Website enthaltenen Namen und Geburtsnamen der Ehefrau des Klägers zu 1.) zu beseitigen,
- 3) die auf seiner im Klageantrag zu 1) bezeichneten Website enthaltene (namentliche) Nennung der Tochter des Klägers

zu 2.) zu beseitigen,

4) alle auf seiner im Klageantrag zu 1) bezeichneten Website enthaltenen Angaben zum Wohnort (Stadt und Stadtteil) der Klägerin zu 3.) zu entfernen,

5) es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- € und einer ersatzweisen Ordnungshaft bis zu 2 Jahren zukünftig zu unterlassen, auf seiner Website <http://home.arcor.de/spielplatzob> weitere Lichtbilder von den Wohngrundstücken und dem Wohnumfeld der Kläger und Klägerin zu veröffentlichen und

6) an die Kläger zu 1.) – 3.) als Gesamtgläubiger 350,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die textliche und bildliche Darstellung und Gestaltung seiner homepage Ausdruck seiner Meinungsfreiheit sei und vermag einen rechtswidrigen Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kläger nicht zu erkennen.

Wegen des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 20. Januar 2006 Bezug genommen

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind unbegründet.

I.

Keiner der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf Beseitigung der gerügten Informationen über die Kläger in bildlicher oder textlicher Darstellung von der vom Beklagten im Internet unter der Adresse <http://home.arcor.de/spielplatzob> geführten homepage. Auch ein Anspruch auf zukünftige Unterlassung besteht nicht. Die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB liegen nicht vor.

1.

Die zulässige Klage des Klägers zu 1.) ist unbegründet. Er hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Beseitigung des Lichtbildes, auf dem das Haus, in dem der Kläger zu 1) mit seiner Familie lebt, zu sehen ist, noch hat er Anspruch auf Beseitigung des Namens und Geburtsnamens seiner Ehefrau. Denn einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu 1.) vermag das Gericht nicht zu erkennen. Zwar stellt sowohl die textliche als auch die bildliche Darstellung über persönliche Verhältnisse des Klägers zu 1.) grundsätzlich einen Eingriff in das Recht des Klägers zu 1.) auf informationelle Selbstbestimmung dar (vgl. dazu BGH NJW 2004, 762 ff.). Ein Anspruch auf Beseitigung dieser Informationen von der homepage des Beklagten sowie auf zukünftige Unterlassung besteht indes nur dann, wenn dieser Eingriff rechtswidrig ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. Denn rechtswidrig ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu 1) nur dann, wenn sein Interesse auf Schutz seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Beklagten, seine Meinung und Interessen über das Internet darzustellen und zu vertreten, überwiegt. Ein Überwiegen der Interessen der Kläger an einer selbstbestimmten Verbreitung persönlich gebundener Informationen gegenüber dem Recht des Beklagten, seine Meinung über eine selbsterrichtete homepage kund zu tun kann im Streitfall nicht festgestellt werden.

Bei dem in dem zur Person des Klägers zu 1) erstellten link abgebildeten Haus handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, bei dem eine konkrete Zuordnung, in welcher der möglichen Wohnungen der Kläger zu 1.) mit seiner Familie lebt, nicht möglich ist. Rückschlüsse darauf, dass der Kläger zu 1) Eigentümer dieses Hauses ist, lassen die gemachten Angaben nicht zu. Auch kann der in der Einfahrt befindliche Pkw dem Kläger zu 1.) nicht als sein Fahrzeug zugeordnet werden. Zudem ist diese Aufnahme von einer öffentlichen Straße aus gefertigt worden, die jedem Passanten den abgelenkten Blick auf das Haus frei zugänglich macht. Der Garten dieses Hauses ist – dies ergibt sich auch

aus dem textlichen Zusatz der homepage - auf dem Bild nicht erkennbar und nicht einsehbar. Ebenso wenig kann das abgebildete Haus einer konkreten Straße zugeordnet werden. Denn eine Wegbeschreibung enthält die homepage des Beklagten nicht. Auch eine Hausnummer ist nicht erkennbar. Allein die Angabe, der Kläger zu 1.) wohne im Stadtteil Oberhausen-Schmachtendorf, ermöglicht keine konkrete Zuordnung zu einer Wohnanschrift. Der Informationsgehalt dieses Bildes vermittelt auch unter Berücksichtigung der textlichen Darstellung der homepage keine Informationen über die Privatsphäre des Klägers zu 1.), die nicht ohnehin jedem interessierten Bürger zugänglich sind.

Ebenso verhält es sich mit der namentlichen Nennung der Ehefrau des Klägers zu 1). Es kann zunächst dahinstehen, ob in der namentlichen Nennung auch des Geburtsnamens der Ehefrau des Klägers zu 1) überhaupt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu 1) selbst erkannt werden kann. Zweifel ergeben sich daraus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundsätzlich höchst persönlich ist und insoweit vordringlich eine Rechtsverletzung gegenüber der Ehefrau des Klägers zu 1) in Betracht zu ziehen wäre. Eine Aktivlegitimation des Klägers ist insoweit indes weder dargetan noch ersichtlich. Der Rechtskreis des Klägers zu 1) ist allenfalls insoweit berührt, als über ihn die Information mitgeteilt wird, dass er mit einer Frau namens Andrea Hinkemeyer, geborene Netenjacob, verheiratet ist. Insoweit aber hat der Kläger zu 1) keinerlei Gründe vorgetragen, die ein Interesse des Klägers zu 1) an einer Geheimhaltung dieser unstreitigen Tatsache nachvollziehbar erscheinen lassen könnten. Der Name der Ehefrau des Klägers zu 1) ist vielmehr für jeden Besucher des Kinderpädagogischen Dienstes der Stadt Oberhausen sichtbar an ihrer Bürotür lesbar. Ihrem Geburtsnamen allein kommt keinerlei selbständige Bedeutung zu.

Demgegenüber ist dem Beklagten ein erhebliches und auch berechtigtes Interesse an einer namentlichen Nennung der Ehefrau des Klägers zu 1) zuzugestehen. Denn durch die namentliche Benennung der Ehefrau des Klägers zu 1.) unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zum Kinderpädagogischen Dienst der Stadt Oberhausen weist der Beklagte – ebenso wie bei der namentlichen Nennung der Tochter des Klägers zu 2), die als Kindergartenleiterin der Stadt Oberhausen tätig ist - persönliche Verknüpfungen zwischen Mitarbeitern des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Oberhausen auf und belegt bereits diese persönlichen Verknüpfungen mit einer politischen Aussage –

dem Vorwurf der parteipolitisch orientierten Filzokratie. Diese Vorgehensweise ist durch das Recht des Beklagten, seine Meinung auch über das Internet frei zu äußern, geschützt. Sowohl die bildliche Darstellung des Wohnhauses, in dem der Kläger zu 1) lebt, als auch die namentliche Nennung seiner Ehefrau sind Mittel des Beklagten, seine vordringlich politisch motivierten Aussagen seiner homepage herauszuarbeiten. Da die hierbei über den Kläger zu 1) verbreiteten Informationen in bildlicher und textlicher Form für sich genommen die Privatsphäre des Klägers zu 1) zwar berühren, aber nicht in einer nicht ohnehin für jeden interessierten Dritten erkennbaren Form offen legt, muss er ihre Verbreitung in der gemachten Form dulden. Soweit der Kläger zu 1) ebenso wie die übrigen Kläger infolge der über das Internet erteilten Informationen Angriffe anderer verärgelter Bürger der Stadt Oberhausen auf seine körperliche oder häusliche Integrität fürchtet, hat er ebenso wie die übrigen Kläger einen konkreten Anlass zu dieser Sorge nicht hinreichend dargetan. Allein aus dem in der homepage dargestellten Konflikt zwischen den Parteien und anderen Bewohnern der Stadt Oberhausen kann auch nicht auf einen konkreten Anlass zu dieser Sorge geschlossen werden. Es wurde bereits ausgeführt, dass die textliche und bildliche Darstellung der Wohnumgebung des Klägers zu 1) – dies gilt, wie im späteren noch auszuführen ist, auch für die übrigen Kläger – eine Zuordnung zu einer konkreten Wohnanschrift nicht zulassen.

2.

Auch die Klage des Klägers zu 2.) ist unbegründet. Er hat ebenso wenig wie der Kläger zu 1) Anspruch auf Entfernung des von seinem Wohnhaus gefertigten und ins Internet eingestellten Bildes und Beseitigung des Namens seiner Tochter von der homepage des Beklagten wie auf zukünftige Unterlassung. Denn auch hier überwiegt das Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung über das Medium des Internets das Recht des Klägers zu 2) auf informationelle Selbstbestimmung. Auch das Bild von dem Haus des Klägers zu 2) lässt weder eine Hausnummer erkennen, noch teilt der Beklagte eine Wegbeschreibung zum Haus des Klägers zu 2) mit. Allein die Zuordnung des Wohnsitzes des Klägers zu 2) zum Stadtteil Oberhausen – Sterkrade ermöglicht nicht die Ermittlung seiner Wohnanschrift. Auch dieses Bild wurde von einer öffentlichen Straße aus gefertigt und lässt keinerlei Einblicke in die Privatsphäre des Klägers zu 2), d.h. in das Innere seines Hauses oder seines Gartens zu. Unter Berücksichtigung des Rechts des Beklagten auf freie Meinungsäußerung muss auch der Kläger zu 2) die über ihn erteilten Informationen in der gemachten Form dulden. Denn die über den Kläger zu 2)

verbreiteten Informationen in bildlicher und textlicher Form legen die persönlichen Verhältnisse des Klägers zu 2) nicht in einer nicht ohnehin für jeden interessierten Dritten erkennbaren Form offen. Gleiches gilt für die namentliche Benennung seiner Tochter Julia. Auch hier sind zunächst Zweifel an einer unmittelbaren Rechtsgutsverletzung des Klägers zu 2) begründet, der ebenso wie der Kläger zu 1) eine Aktivlegitimation nicht dargetan hat, soweit eine Familienangehörige in eigenen Rechten verletzt sein könnte. Allein die Tatsache, dass der Kläger zu 2.) eine Tochter namens Julia Flötgen hat, gibt nähere Einzelheiten über die Privatsphäre des Klägers zu 2.) nicht preis. Der Beklagte hat vielmehr auch hier durch den weiteren Zusatz, dass die Tochter des Klägers zu 2.) Leiterin eines Kindergartens der Stadt Oberhausen ist, eine persönliche Verknüpfung zwischen Mitarbeitern des Dezernates für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Oberhausen einerseits und der vom Beklagten auf seiner homepage diskutierten rechtlichen und politischen Streitfrage über die Missachtung von Anwohnerrechten durch Mitarbeiter der Stadt Oberhausen andererseits hergestellt, die dem Schutz seines Rechtes auf freie Meinungsäußerung unterliegt. Auf die Ausführungen unter Ziffer I. 1. wird verwiesen.

3.

Ebenso musste auch die Klage der Klägerin zu 3.) der Abweisung unterliegen. Auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss hinter dem Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung zurückstehen. Denn konkrete Angaben über ihren Wohnort enthält die Homepage ebenfalls nicht. Allein die Bezeichnung der Stadt sowie des Stadtteils, in dem die Klägerin zu 3) wohnt, ermöglicht keine konkrete Zuordnung zu ihrer privaten Wohnanschrift. Eine solche Zuordnung ist auch nicht mittels des unter dem Namen der Klägerin zu 3) ins Internet eingestellten Lichtbildes möglich. Soweit darauf verschiedene Gärten zu sehen sind, ist zum einen nicht erkennbar, welcher der abgebildeten Gärten der Klägerin zu 3.) gehört. Zum anderen ist dieses Bild unstrittig jenseits der öffentlichen Straße gefertigt worden, an dem das Haus der Klägerin zu 3) gelegen ist, so dass auch eine Zuordnung eines der Gärten zum Haus der Klägerin zu 3) nicht möglich ist. Es handelt sich vielmehr nach dem übereinstimmenden Parteivortrag um Gärten, die durch einen Weg ähnlich eines Schrebergartens von den Hausgrundstücken getrennt sind. Auch wenn dieses Bild einen Einblick in die dargestellten Gärten ermöglicht, kann hierin ein rechtswidriges Eindringen in die Privatsphäre der Klägerin zu 3) ungeachtet dessen, dass bereits eine Zuordnung eines

konkreten Gartens zum Haus der Klägerin zu 3) nicht möglich ist, nicht erkannt werden. Denn die Klägerin zu 3.) hat im Rahmen ihrer Gartengestaltung keinerlei Maßnahmen unternommen, Dritten den ungehinderten Einblick in ihren Garten zu verwehren. Die auf dem Bild abgelichteten Gärten sind vielmehr mit einem nur wenige Dezimeter niedrigen Zaun befriedet, der die freie Sicht in die Gärten ermöglicht. Das in die homepage eingestellte Bild ist nichtssagend und ermöglicht dem Leser der homepage keinerlei Zuordnung zur Privatsphäre der Klägerin zu 3.). Es kann von daher dahinstehen, ob es sich bei dem zwischen den Hausgrundstücken und den Gärten verlaufenden und nur durch ein unabgeschlossenes Tor versperrten Weg um einen privaten oder um einen öffentlich gewidmeten Weg handelt. Denn unstreitig ist jedem Dritten die ungehinderte Nutzung dieses Weges möglich. Ein Ausspähen der Privatsphäre der Klägerin zu 3.) kann in der Anfertigung dieses Lichtbildes bereits von daher erkannt werden.

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass den Klägern die Verbreitung der streitgegenständlichen Informationen sowohl als Privatpersonen als auch als öffentlich bedienstete Mitarbeiter der Stadt Oberhausen zumindest unangenehm ist. Soweit der Beklagte insbesondere vor dem Hintergrund des Streitthemas seiner homepage – Emissionen von Spiel- und Bolzplätzen einerseits und Anwohnerrechten andererseits - in seinen Darstellungen einen gewissen Neid in Bezug auf das Wohnumfeld der Kläger anklingen lässt und dies mit dem Vorwurf eigennützigem Handeln der Kläger verknüpft, ist den Klägern zuzugeben, dass dem deutschen Recht ein Grundrecht auf Neid fremd ist. Gleichwohl steht es dem Beklagten in Ausübung seiner Grundrechte frei, sich auch insoweit in der Internetöffentlichkeit zu offenbaren. Dies zu bewerten bleibt dem interessierten und nicht zwingend unkritischen Leser seiner homepage vorbehalten. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche vermag dies nicht zu begründen.

II.

Da ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger nicht festgestellt werden kann, ist auch der Zahlungsantrag auf Erstattung außergerichtlicher angefallener Rechtsverfolgungskosten unbegründet. Im übrigen haben die Kläger insoweit nicht dargetan, dass ihnen tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Denn ein solcher ist nur dann anzunehmen, wenn die außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung auch tatsächlich gezahlt worden sind. Sind vorgerichtliche Kosten

bisher nicht gezahlt worden, kann allenfalls ein Anspruch auf Freistellung geltend gemacht werden.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 100, 708 Nr. 11 ZPO.

Streitwert: je Klage 3.000,- €, insgesamt 9.000,- €.

